

**2. Finanzierungsvereinbarung**  
gemäß § 6 Nr. 2. des Nutzungs- und Betreibervertrages mit dem Förderverein  
Dampffährschiff „Stralsund“ e.V. vom .....

Zwischen der Stadt Wolgast,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Weigler  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

nachstehend „Stadt“ genannt,

und

dem Förderverein Dampffährschiff „Stralsund“ e.V.,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Wolfgang Mante  
Hohendorfer Chaussee 76, 17438 Wolgast

nachstehend „Förderverein“ genannt,

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung getroffen:

**§ 1 Förderzweck**

Die Stadt gewährt zum Erhalt des technischen Denkmals Dampffährschiff „Stralsund“ sowie dessen gemeinnützigen Einsatzes einen jährlichen finanziellen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird vorerst für den Zeitraum von 3 Jahren geregelt.

**§ 2 Förderumfang/Laufzeit/Pflichten**

- (1) Für die Jahre 2022 - 2026 wird auf der Grundlage des Beschlusses **01-B 2022-....** Des Hauptausschusses der Stadtvertretung der Zuschuss in folgender Höhe ausgereicht:

**2022 in Höhe von 6.000,00 €**  
**2023 in Höhe von 6.000,00 €**  
**2024 in Höhe von 6.000,00 €**  
**2025 in Höhe von 6.000,00 €**  
**2026 in Höhe von 6.000,00 €**

Zur Absicherung und Organisation des Saisonbetriebes gemäß § 3 Nr. 2 des Nutzungs- und Betreibervertrages Dampffährschiff „Stralsund“ wird durch beide Vertragspartner angestrebt, den jeweils jährlichen Zuschuss an den Förderverein bis zum 31.03. per Überweisung auf ein gesondert zu benennendes Konto unbar zu leisten, sofern bei der Stadt die entsprechenden haushälterischen Voraussetzungen gegeben sind.

Sollte die Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Besucher das jährliche vereinnahmte Eintrittsgeld nach § 3 Abs. 3 des Nutzungs- und Betreibervertrages Dampffährschiff „Stralsund“ mehr als 1/5 übersteigen, so ist der Teil des jährlichen Beitrages der Haftpflichtversicherung, der das 1/5 der vereinnahmten Eintrittsgelder übersteigt, zusätzlich durch die Stadt auf Antrag und Nachweis des Fördervereins bis zum 31.12. des betroffenen Kalenderjahres auszugleichen.

- (2) Die Finanzierungsvereinbarung endet mit Ablauf des Jahres **2022**. Der Förderverein und die Stadt werden 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung über die Höhe des jährlichen Zuschusses für den Zeitraum ab dem **01.01.2027** neu verhandeln.
- (3) Der Förderverein ist verpflichtet den Zuschuss wie folgt zu verwenden (Zweck):
- a) Personalaufwendungen für die Sicherstellung der Besucherbetreuung entsprechend Nutzungs- und Betreibervertrages Dampffährschiff „Stralsund“
  - b) Kosten für Strom (nur anteilig max. 300,00 € p. a.), Wasser und Abwasser
  - c) Haftpflichtversicherung des Fördervereins
  - d) Veranstaltungshaftpflichtversicherung
  - e) weitere Instandsetzungsarbeiten auf der Fähre
  - f) Bereicherung des kulturellen Lebens in der Stadt (u. a.: Livekonzerte auf der Fähre zu den Hafentagen und evtl. Sommerkonzert
  - g) Beteiligung an weiteren städtischen kulturellen Veranstaltungen auf Anfrage der Stadt (nur bei personellen Ressourcen des Fördervereins)

### **§ 3 Berichtspflicht/Prüfung**

- (1) **Der Förderverein wird der Stadt Wolgast jährlich bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan vorlegen.**
- (2) Der Förderverein wird verpflichtet,
- a) einen Nachweis über die erreichten Besucherzahlen des laufenden Jahres bis zum 31.10. vorlegen,
  - b) zum 31.10. eines jeden Jahres einen Nachweis über die vereinnahmten Eintrittsgelder gegenüber der Stadt zu erbringen,
  - c) bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Nachweis anhand von geeigneten aussagekräftigen Belegen über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und damit auch über die sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach § 2 der Stadt vorzulegen sowie
  - d) eine Prüfung der Haushaltsführung durch das Rechnungsprüfungsamt zuzulassen, soweit der Sozial- und Kulturausschuss der Stadtvertretung dies verlangt.
  - e) Eine zweckentsprechende Verwendung gemäß c) liegt auch vor, wenn zur zukünftigen Absicherung von Instandsetzungen/ Investitionen auf dem Dampffährschiff größere und nachvollziehbare Eigenmittel durch den Förderverein angespart werden müssen.

Der Förderverein gewährt den Vertretern der Verwaltung jederzeit Einsicht in die wirtschaftlichen Unterlagen. Die Stadt ist berechtigt und der Verein verpflichtet, den Haushalt des Fördervereins jederzeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

#### **§ 4 vorzeitige Vertragsbeendigung, außerordentliche Kündigung**

Bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und Ablauf einer 1 - Jahres-Frist zur Wiedererlangung oder Auflösung des Vereins ist die Stadt zur einseitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Die Vertragspartner können die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

**Den Parteien steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei Auflösung des Vereins des Nutzers zu.**

Dies gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abmahnung wiederherstellt.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Wolgast 2022 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde geschlossen.

- (3) Der Gerichtsstand ist Wolgast.

Wolgast, den .....

.....  
Stefan Weigler      Ralf Fischer  
Bürgermeister      1. stellv.

.....  
Vorsitzender      Stellvertreter

Stadt Wolgast

Bürgermeister

Förderverein Dampffäherschiff  
„Stralsund“ e.V.